

Aktenzeichen: 7 AZN 636/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 20. Januar 1984

- 7 AZN 636/83 -

I. Arbeitsgericht

Hamburg

Urteil vom 19. Mai 1982

- 9 Ca 137/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamburg

Urteil vom 6. September 1983

- 3 Sa 89/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 636/83

3 Sa 89/82 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 20. Januar 1984 beschlossen:

Die Beschwerden der Beklagten zu 2) - 4) gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 6. September 1983 - 3 Sa 89/82 - werden als unzulässig verworfen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Gesamtschuldner.

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an



sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

II. Diesen gesetzlichen Erfordernissen genügen die Beschwerden nicht.

1. Zur Frage der Verwerfung der Berufung als unzulässig tragen die Beschwerdeführer zu 2) - 4) zwar abstrakte Rechtssätze aus den angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vor. Es fehlt aber an der Darlegung von einander widersprechenden, fallübergreifenden Rechtssätzen aus der anzufechtenden Entscheidung. Das Landesarbeitsgericht ist anhand einer Einzelfallprüfung zu der Annahme gelangt, im Streitfall sei innerhalb der Berufungsfrist nicht ersichtlich gewesen, für wen Berufung eingelegt worden sei. Ob das Landesarbeitsgericht zu Recht zu dieser Annahme gelangt ist, stellt eine Frage der richtigen Rechtsanwendung dar, die vom Senat nur im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision überprüft werden könnte.

2. Die Ausführungen der Beschwerdeführer zu 2) - 4) genügen auch insoweit nicht den gesetzlichen Anforderungen, als eine Abweichung zur Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 67 zu § 626 BGB) sowie des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (DB



1976, 680) gerügt wird. Es fehlt auch insoweit an der erforderlichen Darlegung von divergierenden, fallübergreifenden Rechtsätzen aus der anzufechtenden Entscheidung. Aus der fallbezogenen Würdigung des Landesarbeitsgerichts (S. 8 ff. der Entscheidungsgründe) läßt sich keineswegs zwingend entnehmen, daß es bei der Prüfung des wichtigen Grundes i.S. von § 626 Abs. 1 BGB von entgegenstehenden abstrakten Rechtssätzen ausgegangen ist.

3. Die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerinnen zu 3) und 4), mit denen sie eine angebliche Divergenz zu den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 24 zu § 613 a BGB; NJW 1983, 645) geltend machen, stellen ebenfalls keinen ordnungsgemäßen Divergenzvortrag dar. Die Beschwerdeführerinnen zu 3) und 4) legen insoweit selbst dar, daß die im Streitfall vorliegende Sachverhaltskonstellation vom Bundesarbeitsgericht bislang noch nicht entschieden ist. Die Darlegungen der Beschwerdeführerinnen zu 3) und 4) zielen darauf ab aufzuzeigen, aus welchen Gründen das anzufechtende Urteil zu Unrecht von einem Betriebsübergang i.S. von § 613 a BGB ausgegangen sei. Hierbei handelt es sich um die Rüge einer angeblich fehlerhaften Rechtsanwendung, die erst im Rahmen eines Revisionsverfahrens vom Senat beachtet werden könnte.

Die Beschwerden waren daher mangels schlüssiger Darlegung einer Divergenz mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Becker

Dr. Röhslers

Dr. Steckhan



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

